



Anlagen - Einkaufsbedingungen

Maschinen und Anlagen einschließlich Montagearbeiten - AEB-MAM

der FELDBINDER –Gruppe,

bestehend aus der Feldbinder Spezialfahrzeuge GmbH, Wittenberger Vertriebs GmbH & Co. KG,
STA Silo- und Tank-Anhänger Service GmbH („Feldbinder“)

Stand 07.09.2007

1. Abschluss des Vertrages

1.1 Dem Vertrag zwischen dem AUFTRAGNEHMER und Feldbinder liegen ausschließlich diese AEB-MAM zugrunde. Geschäftsbedingungen des AUFTRAGNEHMER wird hiermit widersprochen.

1.2 Bestellungen, Vereinbarungen und Änderungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie von Feldbinder schriftlich erteilt oder bestätigt werden.

1.3 Der AUFTRAGNEHMER hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf Feldbinder nur mit dessen schriftlicher Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

2. Umfang und Ausführung

2.1 Der AUFTRAGNEHMER liefert, sofern im Bestelltext keine andere Vereinbarung getroffen ist, eine komplette Maschine oder Anlage, die alle Teile enthält, die zum einwandfreien Betrieb unter Einhaltung der Garantien und Gewährleistungen notwendig sind, auch wenn dazu erforderliche Einzelteile nicht aufgeführt sind. Die von Feldbinder gemachten Angaben sind vom AUFTRAGNEHMER in eigener Verantwortung zu überprüfen. Maschinenelemente und -teile sind so zu gestalten und anzuordnen, dass sie gut und schnell gewartet, inspiziert und ausgetauscht werden können. Verschleißteile müssen eine hohe Standzeit haben.

2.2 Feldbinder stellt als Auftragnehmer der Montagestelle in einer Entfernung von nicht mehr als 100 m Elektrizität in den jeweils vorhandenen Spannungen und Wasser ohne Berechnung bei.

2.3 Zum Auftragsumfang gehört die Bereitstellung sämtlicher zur Ausführung des Auftrages benötigten Maschinen, Geräte, Gerüste, Hebezeuge, Bauunterkünfte usw. Soweit Feldbinder im Einzelfall derartige Gegenstände zur Verfügung stellt, haftet der AUFTRAGNEHMER für den Gegenstand und dessen Einsatz.

2.4 Ergänzend erforderlich werdende Stundenlohnarbeiten (angehängter Stundenlohn) dürfen nur auf ausdrückliche Anweisung der örtlichen Bauleitung von Feldbinder ausgeführt werden. Die Stunden werden vom AUFTRAGNEHMER in Stundenlohnnachweis-Formularen von Feldbinder erfasst und der örtlichen Bauleitung von Feldbinder täglich zur Gegenzeichnung vorgelegt; diese bezieht sich ausschließlich auf die Anzahl der Stunden.

2.5 Sofern der AUFTRAGNEHMER zur Erfüllung seiner Verpflichtungen dritte Unternehmer heranziehen will, benötigt er vor Abschluss der Unterverträge die schriftliche Zustimmung von Feldbinder.

3. Arbeiten im Werksbereich von Feldbinder

3.1 Arbeiten, die im Werksbereich von Feldbinder auszuführen sind, dürfen dessen Betrieb und Dritte nicht mehr als unvermeidlich behindern.

3.2 Der Ablauf der Arbeiten ist mit dem zuständigen technischen Objektbearbeiter von Feldbinder rechtzeitig abzustimmen.

3.3 Vor Beginn von Montage- und/oder Aufstellungsarbeiten hat der AUFTRAGNEHMER die Baustelle mit allen für ihn wichtigen Fundamenten, Anschlüssen, Absteckungen usw. zu übernehmen und deren Richtigkeit nachzuprüfen.

3.4 Bei der Durchführung von Arbeiten obliegt dem AUFTRAGNEHMER eine besondere Sorgfaltspflicht im Hinblick auf umweltgefährdende Stoffe. Falls der AUFTRAGNEHMER bei der Durchführung der Arbeiten Schadstoffe freisetzt, Schadstoffe findet oder das Vorhandensein solcher Stoffe vermutet, hat er Feldbinder sofort zu unterrichten.

3.5 Die von Feldbinder eingesetzte örtliche Bauleitung hat während der Bauzeit das Weisungsrecht auf der Baustelle. Anweisungen anderer Abteilungen von Feldbinder dürfen nur nach Abstimmung mit der Bauleitung befolgt werden.

3.6 Der AUFTRAGNEHMER hat die Baustelle mit einer fachkundigen und erfahrenen Aufsichtsperson zu besetzen und diese mit den erforderlichen Vollmachten auszustatten. Ein Wechsel bedarf der Zustimmung von Feldbinder.

3.7 Der AUFTRAGNEHMER hat der örtlichen Bauleitung eine Liste mit den Namen der Arbeitskräfte einzureichen, die er im Werksbereich beschäftigen will. Die Liste ist ständig auf dem neuesten Stand zu halten. Auf Wunsch hat der AUFTRAGNEHMER nachzuweisen, dass für alle eingesetzten Arbeitskräfte der gesetzlich vorgeschriebene Sozialversicherungsschutz besteht. Aus wichtigem Grund kann vom AUFTRAGNEHMER eingesetzten Arbeitskräften der Zutritt zum Werksbereich verwehrt werden.

3.8 Der AUFTRAGNEHMER hat dafür zu sorgen, dass die von ihm eingesetzten Arbeitskräfte den Weisungen von Feldbinder zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit folgen und sich den üblichen Kontrollverfahren unterwerfen.

3.9 Alle Gegenstände, die auf das Werksgelände der Feldbinder verbracht werden, unterliegen der Werkskontrolle. Vor dem An- und Abtransport ist dem zuständigen technischen Objektbearbeiter von Feldbinder eine schriftliche Aufstellung aller Gegenstände zur Abzeichnung vorzulegen und bei ihm zu hinterlegen. Der AUFTRAGNEHMER und seine Unterauftragnehmer haben ihre Werkzeuge und Geräte sowie die Montageausrüstung vorher eindeutig und unveränderbar mit ihrem Namen oder Firmenzeichen zu kennzeichnen. Waggons und andere Transportmittel werden nur während der normalen Arbeitszeit abgefertigt

3.10 Ergänzend gilt die FELDBINDER-WERKSORDNUNG des jeweiligen Standortes.

4. Preise

4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis auch sämtliche Transport- oder Versandkosten einschließlich Verpackung ein. Entstehende sonstige Kosten oder Spesen trägt der AUFTRAGNEHMER. Der Transport bzw. Versand erfolgt auf Gefahr des AUFTRAGNEHMERS.

4.2 Die Preise schließen erforderliche Maßnahmen gegen Frost-, Schnee-, Hitze- und Wasserschäden sowie die Beseitigung etwaiger solcher Schäden ein.

5. Handelsklauseln

Für die Auslegung der Handelsklauseln gelten die INCOTERMS in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

6. Ursprungsnachweise, umsatzsteuerrechtliche Nachweise, Exportbeschränkungen

6.1 Die von Feldbinder angeforderten Ursprungsnachweise wird der AUFTRAGNEHMER mit allen erforderlichen Angaben versehen und ordnungsgemäß unterzeichnet unverzüglich zur Verfügung stellen. Entsprechendes gilt für umsatzsteuerrechtliche Nachweise bei Auslands- und innergemeinschaftlichen Lieferungen.

6.2 Der AUFTRAGNEHMER wird Feldbinder unverzüglich informieren, wenn eine Lieferung ganz oder zum Teil Exportbeschränkungen nach deutschem oder einem sonstigen Recht unterliegt.

7. Termine, Verzögerungen

7.1 Erkennt der AUFTRAGNEHMER, dass die vereinbarten Termine nicht eingehalten werden können, hat er dies Feldbinder unverzüglich mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt unberührt.

7.2 Falls der AUFTRAGNEHMER den vereinbarten Endtermin oder andere im Vertrag als vertragsstrafenbewehrt vereinbarte Termine schuldhaft nicht einhält, ist Feldbinder berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,1 % des Gesamtauftragswertes je Kalendertag des Verzuges, maximal 5 % des Gesamtauftragswertes zu verlangen. Feldbinder wird die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines weiteren Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen; dabei ist die Vertragsstrafe anzurechnen.

7.3 Bei Verzug des AUFTRAGNEHMERS kann Feldbinder außerdem nach ergebnislosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die vom AUFTRAGNEHMER noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen selbst erbringen oder durch einen Dritten zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS erbringen lassen. Sind hierfür Unterlagen erforderlich, ist der AUFTRAGNEHMER in Besitz hat, hat er diese Feldbinder unverzüglich zu übergeben; falls Schutzrechte der Erbringung der Lieferungen und Leistungen durch Feldbinder oder einen Dritten entgegenstehen, ist der AUFTRAGNEHMER verpflichtet, unverzüglich eine entsprechende Freistellung von diesen Rechten zu verschaffen.

7.4 Statt der Maßnahme gemäß vorstehendem Absatz kann der Feldbinder nach dem ergebnislosen Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz verlangen. Eine bis zu dem Zeitpunkt des Rücktritts fällig gewordene Vertragsstrafe bleibt unberührt.

7.5 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Abrechnung bei Kündigung wegen Vertragsverletzung

Macht Feldbinder von einem ihm nach Vertrag oder Gesetz zustehenden Kündigungsrecht wegen einer Vertragsverletzung des AUFTRAGNEHMERS Gebrauch, so werden die bis dahin ausgeführten Lieferungen/Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet, als sie von Feldbinder bestimmungsgemäß verwendet werden können. Die Abrechnung erfolgt auf Vertragsbasis. Ein Feldbinder zu ersetzender Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt, dabei wird eine eventuell verwirkte Vertragsstrafe auf den zu ersetzenden Schaden angerechnet.

9. Leistungsnachweis und Abnahme

9.1 Soweit eine gemeinsame Abnahme vereinbart ist, findet sie an der von Feldbinder angegebenen Abnahmestelle statt. Der AUFTRAGNEHMER muss schriftlich um die Festlegung des Abnahmetermins nachsuchen. Die Abnahme soll unverzüglich und bei Maschinen und Anlagen, die einen vorherigen Probebetrieb erfordern, in einem vom AUFTRAGNEHMER gewünschten Zeitraum von frühestens 4 Wochen und spätestens 3 Monaten nach Beginn des Probebetriebes stattfinden. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten kann auch während des Probebetriebes die Maschine oder Anlage für die Produktion genutzt werden. Die bei der Abnahme entstehenden sachlichen Kosten trägt der AUFTRAGNEHMER. AUFTRAGNEHMER und Feldbinder tragen die ihnen entstehenden personellen Abnahmekosten jeweils selbst.

9.2 Zeigt sich beim Abnahmeversuch, dass die Maschine oder Anlage nicht vertragsgemäß hergestellt ist, muss der AUFTRAGNEHMER unverzüglich den vertragsgemäßen Zustand herstellen und spätestens innerhalb von 3 Monaten um eine Wiederholung der Abnahme nachsuchen. Alle bei der Wiederholung des Abnahmeversuchs entstehenden Kosten gehen zu Lasten des

- AUFTRAGNEHMERS.
- 9.3 Werden Mängel festgestellt, welche die Leistung und Funktion der Maschine oder Anlage sowie die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer nicht beeinflussen, kann die Abnahme unter dem Vorbehalt der unverzüglichen Beseitigung dieser Mängel erfolgen. Von der Restzahlung wird dann ein angemessener Betrag bis zur Beseitigung einbehalten. Voraussetzung für eine Abnahme ist jedoch in jedem Fall die Übereinstimmung der Maschine/Anlage mit der Maschinenverordnung 9. GPSGV (Verordnungen zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz).
- 9.4 Die Abnahme wird dem AUFTRAGNEHMER mit dem Abnahmeprotokoll von Feldbinder bestätigt.
- 10. Gewährleistung**
- 10.1 Die Maschine/Anlage muss die vereinbarte Qualität, Funktion und Leistung aufweisen sowie den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz betreffenden einschlägigen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Normen entsprechen. Soweit sich daraus oder aus dem Vertrag im Übrigen keine abweichenden Anforderungen ergeben, sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik einzuhalten.
- 10.2 Die Gewährleistungsfrist für die Maschine/Anlage beträgt 3 Jahre und beginnt mit der Abnahme gemäß Abnahmedatum in der schriftlichen Abnahmeerklärung von Feldbinder. Die Gewährleistungsfrist für Reserveteile, beträgt ebenfalls 3 Jahre ab Lieferung an Feldbinder, jedoch frühestens ab Abnahme der Maschine/Anlage. Handelt es sich bei der Maschine/Anlage um ein Bauwerk i. S. des § 438 I Nr. 2 BGB, gelten hierfür die gesetzlichen Verjährungsfristen.
- 10.3 Mängel hat der AUFTRAGNEHMER kostenlos durch Nachbesserung zu beseitigen. Ist dies nicht möglich, oder ist Feldbinder die Annahme nachgebesselter Lieferungen und Leistungen nicht zumutbar, so hat der AUFTRAGNEHMER die mangelhaften Lieferungen und Leistungen kostenlos zu ersetzen.
- 10.4 Wenn der AUFTRAGNEHMER mit der Mangelbeseitigung in Verzug gerät, kann Feldbinder die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Feldbinder wird den AUFTRAGNEHMER von Durchführung der Maßnahmen benachrichtigen. In dringenden Fällen kann Feldbinder die zur Schadensabwehr erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des AUFTRAGNEHMERS auch ohne vorherige Aufforderung zur Mängelbeseitigung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen, wenn es wegen der besonderen Dringlichkeit nicht mehr möglich ist, den AUFTRAGNEHMER von dem Mangel und dem drohenden Schaden zu unterrichten und ihm eine kurze Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen; in diesen Fällen wird Feldbinder den AUFTRAGNEHMER unverzüglich benachrichtigen. Die Gewährleistungsverpflichtung des AUFTRAGNEHMERS im Übrigen bleibt unberührt; hiervon ausgenommen sind Mängel, die auf von Feldbinder oder einem Dritten durchgeführte Maßnahmen zurückzuführen sind.
- 10.5 Bei Lieferung einer Ersatzsache beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen; bei Nachbesserungen beginnt eine neue Gewährleistungsfrist nur insofern mit der schriftlichen Abnahme dieser Lieferungen und Leistungen zu laufen, als es sich um denselben Mangel oder um die Folgen einer mangelhaften Nachbesserung handelt; falls Feldbinder die schriftliche Abnahmeerklärung nicht innerhalb von 15 Arbeitstagen nach schriftlicher Meldung des AUFTRAGNEHMERS über den ordnungsgemäßen Abschluss der Mangelbeseitigung abgibt, beginnt die neue Gewährleistungsfrist mit Ablauf der vorgenannten Frist von 15 Arbeitstagen. Eine neue Gewährleistungsfrist bei Mängelbeseitigungsmaßnahmen beginnt nicht zu laufen, wenn der AUFTRAGNEHMER nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet war und hierauf ausdrücklich hingewiesen hat.
- 10.6 Für alle Teile der Maschine/Anlage, die wegen der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, dass Nachbesserungsarbeiten oder die Lieferung von Ersatzteilen erforderlich werden, nicht wie vertraglich vorgesehen verwendet werden können, verlängert sich die Gewährleistungsfrist um die Dauer dieser Unterbrechung.
- 10.7 Ist eine Mangelbeseitigung nicht möglich oder Feldbinder nicht zumutbar, bleiben Feldbinders sonstige Rechte auf Nachlieferung, Rücktritt, Schadensersatz und/oder Minderung unberührt.
- 10.8 Ergänzend zu den in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 11. Zeichnungen und andere Unterlagen, Werkzeuge**
- 11.1 Vor Beginn der Werkstattarbeiten ist der Inhalt sämtlicher Zeichnungen mit Feldbinder zu besprechen. Nach Ausführung der Arbeiten hat der AUFTRAGNEHMER Feldbinder die der tatsächlichen Ausführung entsprechenden Zeichnungen, Berechnungen und andere die Lieferung/Leistung betreffenden technischen Unterlagen in der geforderten Anzahl und Ausführung bis spätestens zur Abnahme zu übersenden. Sie sind auf den entsprechenden neuesten Stand zu bringen, sobald vom AUFTRAGNEHMER nachträgliche Änderungen vorgenommen werden. Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, Feldbinder kostenlos das Eigentum an ihnen zu übertragen. Das geistige Eigentum wird hierdurch nicht berührt. Feldbinder oder Dritte dürfen sie zur Ausführung von Instandhaltung und Änderungen und zur Anfertigung von Ersatzteilen unentgeltlich benutzen.
- 11.2 Durch die Zustimmung von Feldbinder zu Zeichnungen, Berechnungen und anderen technischen Unterlagen wird die Verantwortung des AUFTRAGNEHMERS für die Lieferungen und Leistungen nicht berührt. Soweit der AUFTRAGNEHMER nicht schriftlich widerspricht, gilt dies auch für Vorschläge und Empfehlungen von Feldbinder sowie für zwischen AUFTRAGNEHMER und Feldbinder besprochene Änderungen.
- 11.3 Alle Ausführungsunterlagen, Vorrichtungen, Werkzeuge, Modelle und sonstigen Gegenstände, die dem AUFTRAGNEHMER überlassen werden, bleiben Eigentum von Feldbinder. Das Eigentum an Werkzeugen und sonstigen Gegenständen, die von Feldbinder bezahlt werden, geht auf Feldbinder über.
- 11.4 Die vorgenannten Gegenstände dürfen ohne schriftliche Zustimmung durch Feldbinder weder verschrottet noch Dritten - z.B. zum Zwecke der Fertigung - zugänglich gemacht werden. Für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke - z.B. die Lieferung an Dritte - dürfen sie nicht verwendet werden. Sie sind von dem AUFTRAGNEHMER auf dessen Kosten für Feldbinder während der Vertragsdurchführung sorgfältig zu lagern.
- 11.5 Feldbinder behält sich alle Rechte an nach seinen Angaben gefertigten Zeichnungen oder Erzeugnissen sowie an von Feldbinder entwickelten Verfahren vor.
- 12. Unfallverhütung, Emissionsbegrenzung, Immissionschäden, Brandschutz**
- 12.1 Der AUFTRAGNEHMER ist verpflichtet, die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer, den Schutz der Umwelt, den Transport gefährlicher Güter und den Brandschutz betreffenden Gesetze, Verordnungen und Vorschriften einschließlich der Merkblätter der Berufsgenossenschaften und des Verbandes der Sachversicherer einzuhalten, soweit sie für die Durchführung der Lieferung /Leistung einschlägig sind.
- 12.2 Der AUFTRAGNEHMER hat sich bei den zuständigen Fachkräften bei Feldbinder für den Arbeits- und Gesundheitsschutz, den Umweltschutz und den Brandschutz über für den Erfüllungsort bestehende Auflagen, Unfallverhütungs-, Umweltschutz- und Brandschutzvorschriften zu unterrichten. Die erforderlichen Maßnahmen sind jeweils mit den genannten Fachkräften abzustimmen.
- 12.3 Der AUFTRAGNEHMER hat dafür zu sorgen, dass sich alle von ihm eingesetzten Arbeitskräfte umweltschutzgerecht sowie sicherheits- und brandschutzbewusst verhalten.
- 12.4 Brandschutztechnische Forderungen der Werk-/Betriebsfeuerwehr oder des Brandschutzbeauftragten sind in jedem Fall zu erfüllen. Sind mit Feuergefahr verbundene Arbeiten an brand- und/oder explosionsgefährdeten Anlagen wie Ölbehälter, Kabelanlagen usw. oder in ihrer Nähe nicht zu vermeiden, so dürfen sie nur mit Genehmigung des zuständigen Betriebsleiters durchgeführt werden. Soweit nichts anderes vereinbart wird, ist vom AUFTRAGNEHMER eine geschulte Brandwache zu stellen. Nach Beendigung der Arbeiten sind Nachkontrollen durchzuführen. Dies gilt auch für Demontage- und Verschrottarbeiten.
- 12.5 Der AUFTRAGNEHMER stellt Feldbinder und die von diesem mit der Durchführung oder Überwachung der Unfallverhütung, des Umweltschutzes, des Werkschutzes, des Brandschutzes, der Gefahrgutbestimmungen und der Bauleitung betrauten Personen von allen Ansprüchen frei, die gegen Feldbinder oder die vorgenannten Personen wegen Schäden gerichtet werden, die aus einer Verletzung der von dem AUFTRAGNEHMER im Zusammenhang mit der Durchführung der Lieferung/ Leistung zu beachtenden Vorschriften entstehen. Dies gilt auch für Ansprüche wegen bei Ausführung von Arbeiten an Einrichtungen Dritter (z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen) entstehender Schäden; über derartige Einrichtungen Dritter hat sich der AUFTRAGNEHMER vor Arbeitsbeginn bei allen zuständigen Stellen genau zu unterrichten. Tritt ein Schaden ein, sind Feldbinder und sonst zuständigen Stellen zu verständigen.
- 13. Liefer- und Versandvorschriften, Verpackung**
- 13.1 Die angegebenen Liefer- und Versandvorschriften sowie die Materialvorgaben von Feldbinder für Verpackungen sind zu beachten. Die Verpackung ist auf den zum Schutz des Gutes notwendigen Umfang zu beschränken und darf nur aus umweltverträglichen und stofflich verwertbaren Materialien bestehen. Sofern nicht anders vereinbart, sind Verpackungen zurückzunehmen.
- 13.2 Kosten, die Feldbinder durch die Nichtbeachtung der Liefer-, Versand- und Verpackungsvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AUFTRAGNEHMERS.
- 14. Zahlung**
- 14.1 Feldbinder leistet Zahlung nur gegen Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Bestimmungen. Sämtliche von Feldbinder geleistete Zahlungen sind in der Schlussrechnung aufzuführen.
- 14.2 Zahlungen durch Feldbinder bedeuten keine Anerkennung der Abrechnung.
- 14.3 Feldbinder kann gegen sämtliche Forderungen, die der AUFTRAGNEHMER gegen Feldbinder hat, mit sämtlichen gegenseitigen Forderungen aufrechnen. Der AUFTRAGNEHMER kann nur mit unbestrittenen oder gerichtlich festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 14.4 Die Abtretung der Zahlungsansprüche durch den AUFTRAGNEHMER bedarf der Zustimmung von Feldbinder.
- 15. Erfüllungsort, Teilunwirksamkeit, Gerichtsstand, Anwendbares Recht**
- 15.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist die Verwendungsstelle, für Zahlungen der Sitz von Feldbinder.
- 15.2 Im Falle der Unwirksamkeit von einzelnen Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich.
- 15.3 Gerichtsstand ist Lüneburg. Feldbinder kann jedoch den AUFTRAGNEHMER auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand verklagen.
- 15.4 Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt ausschließlich das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.